

Vorlage

| | |
|------------------|--|
| Drucksachen-Nr.: | BV/054/2015/VI-61 |
| Federführung: | Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste |

| Beratungsfolge | Status | Termin | Für | Gegen | Enthaltung | Bestätigung |
|--|------------------|------------|------------------------|-------|------------|-------------|
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters | nicht öffentlich | 17.03.2015 | | | | |
| Ortschaftsrat Roßlau | öffentlich | 26.03.2015 | | | | |
| Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt | öffentlich | 14.04.2015 | | | | |
| Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus | öffentlich | 16.04.2015 | Zur Information | | | |
| Stadtrat | öffentlich | 29.04.2015 | | | | |

Titel:

Berichtigung des Flächennutzungsplanes des Stadtteiles Roßlau

Beschlussvorschlag:

Anlässlich der Beschlüsse des Stadtrates über folgende Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB):

- Nr. 204 "Handelsquartier am Schillerplatz im Stadtteil Roßlau - DR/BV/464/2008/VI-61 vom 21.01.2009
- Nr. 57 "Einkaufszentrum Magdeburger Straße" im Stadtteil Roßlau - DR/BV/493/2008/VI-61 vom 11.03.2009
- Nr. 61 „Altenpflegeheim an der Feldstraße“ - BV/259/2013/VI-61 vom 09.10.2013

ist der Flächennutzungsplan für den Stadtteil Roßlau im Wege der Berichtigung, wie in den Anlagen 2 bis 5 vorgegeben, anzupassen und ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Flächennutzungsplan in seiner berichtigten Fassung von jedermann eingesehen werden kann.

| | |
|---|---|
| Gesetzliche Grundlagen: | § 13 a Absatz 2 Nr.2 BauGB |
| Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse: | Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 204 "Handelsquartier am Schillerplatz im Stadtteil Roßlau - DR/BV/464/2008/VI-61 vom 21.01.2009 Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 57 "Einkaufszentrum Magdeburger Straße" im Stadtteil Roßlau - DR/BV/493/2008/VI-61 vom 11.03.2009 Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 „Altenpflegeheim an der Feldstraße“ - BV/259/2013/VI-61 vom 09.10.2013 |
| Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen: | |
| Hinweise zur Veröffentlichung: | |

Relevanz mit Leitbild

| Handlungsfeld | | Ziel-Nummer |
|---|-------------------------------------|-------------|
| Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft | <input type="checkbox"/> | |
| Kultur, Freizeit und Sport | <input type="checkbox"/> | |
| Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr | <input type="checkbox"/> | |
| Handel und Versorgung | <input type="checkbox"/> | |
| Landschaft und Umwelt | <input type="checkbox"/> | |
| Soziales Miteinander | <input type="checkbox"/> | |
| Vorlage nicht leitbildrelevant | <input checked="" type="checkbox"/> | |

Finanzbedarf/Finanzierung:

keine

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Mit der Beschlussfassung soll der Flächennutzungsplan für den Stadtteil Roßlau im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Die (ehemalige) Stadt Roßlau hat seit dem 25.11.2005 einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Die Städte Dessau und Roßlau bilden seit dem 01. Juli 2007 die Stadt Dessau-Roßlau. In durch eine kommunale Gebietsreform neu gebildeten Gemeinden gelten verbindliche Flächennutzungspläne fort (§ 204 Absatz 2 BauGB).

Für die im Beschluss genannten Bebauungspläne kam § 13 a BauGB zur Anwendung. Der § 13 a Absatz 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht es der Gemeinde im beschleunigten Verfahren, durch einen den Voraussetzungen des § 13 a Absatz 1 BauGB entsprechenden Bebauungsplan der Innenentwicklung von den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes abzuweichen, ohne den Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren ändern oder ergänzen zu müssen. Der Flächennutzungsplan für Roßlau, dessen Darstellungen in Teilen obsolet wurden, ist sodann im Wege der Berichtigung anzupassen. Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Darstellungen im Flächennutzungsplan ist jeweils nach den betroffenen Bebauungsplänen getrennt in den Anlagen 2 bis 4 zu diesem Beschluss enthalten.

Bei der Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Er erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Zuständig für die Berichtigung ist das Organ, das für die Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes berechtigt ist. Laut der geltenden Hauptsatzung ist das der Stadtrat.

Das Ergebnis der Berichtigung des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner zurückliegenden Änderungen ist Grundlage für die beabsichtigte Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gesamtstadt. Damit liegen in einem (übersichtlichen) Planwerk die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der baulichen und sonstigen Entwicklung im Stadtgebiet in den Grundzügen vereint vor.

Resultierend ist es sowohl für den Bürger als auch für viele Behörden und Träger öffentlicher Belange nunmehr vereinfacht möglich, sich einen Überblick über den aktuellen Stand des Flächennutzungsplanes mit Bezug zur Gesamtstadt zu schaffen. Damit wird die Anwendbarkeit in der täglichen Verwaltungspraxis vereinfacht, das beabsichtigte Neuaufstellungsverfahren wird in Bezug zu den gesamtstädtischen Planungszielen besser verständlich.

Der berichtigte Flächennutzungsplan ist bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass er für jedermann einsehbar ist.

Anlage 2 Berichtigung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage des Satzungsbeschlusses der Innenentwicklung zum Bebauungsplan Nr. 204 „Handelsquartier am Schillerplatz im Stadtteil Roßlau (DR/BV/464/200/VI-61 vom 21.01.2009)

Anlage 3 Berichtigung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 57 „Einkaufszentrum Magdeburger Straße“ im Stadtteil Roßlau (DR/BV/493/2008/VI-61 vom 11.03.2009)

- Anlage 4** Berichtigung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 „Altenpflegeheim an der Feldstraße“ (BV/259/2013/VI-61 vom 09.10.2013)
- Anlage 5** Begründung zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 24.02.2015